

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 19 Landesnaturschutzgesetz NRW

über die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens und das Inkrafttreten der 1. Änderung der Landschaftspläne Nr. 3b „Warburg – Teilplan West“ und Nr. 5 „Nieheim“ sowie der 2. Änderung der Landschaftspläne Nr. 3 „Warburger Börde mit Diemeltal“ und Nr. 4 „Driburger Land“ im vereinfachten Änderungsverfahren nach § 20 (2) Landesnaturschutzgesetz NRW

Hiermit wird gemäß § 19 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), in Kraft getreten am 18. Mai 2021, bekanntgegeben, dass die vom Kreistag des Kreises Höxter am 08. Oktober 2020 als Satzung beschlossene 1. Änderung der Landschaftspläne Nr. 3b „Warburg – Teilplan West“ und Nr. 5 „Nieheim“ sowie die 2. Änderung der Landschaftspläne Nr. 3 „Warburger Börde mit Diemeltal“ und Nr. 4 „Driburger Land“ der Bezirksregierung Detmold angezeigt wurden. Mit Verfügung der Bezirksregierung Detmold vom 09.02.2021 (Az. 51.2.7-005/2020-001) und vom 16.04.2021 (Az. 51.2.7-005/2020-001) wurde bestätigt, dass die 1. Änderung der Landschaftspläne Nr. 3b „Warburg – Teilplan West“ und Nr. 5 „Nieheim“ sowie die 2. Änderung der Landschaftspläne Nr. 3 „Warburger Börde mit Diemeltal“ und Nr. 4 „Driburger Land“ ordnungsgemäß zustande gekommen sind und dem Landesnaturschutzgesetz NRW und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen und sonstigen Rechtsvorschriften entsprechen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung treten die 1. Änderung der Landschaftspläne Nr. 3b „Warburg – Teilplan West“ und Nr. 5 „Nieheim“ sowie die 2. Änderung der Landschaftspläne Nr. 3 „Warburger Börde mit Diemeltal“ und Nr. 4 „Driburger Land“ in Kraft.

Das Plangebiet des Landschaftsplanes Nr. 3 „Warburger Börde mit Diemeltal“ umfasst den östlichen Teil der Hansestadt Warburg außerhalb der Ortslagen mit den Gemarkungen Calenberg, Dalheim, Daseburg, Dössel, Germete, Herlinghausen, Hohenwepel, Menne, Ossendorf, Warburg, Welda und Wormeln.

Das Plangebiet des Landschaftsplanes Nr. 3b „Warburg – Teilplan West“ umfasst das westliche Stadtgebiet der Hansestadt Warburg außerhalb der bebauten Ortslagen mit den Gemarkungen Bonenburg, Nörde, Rimbeck und Scherfede.

Das Plangebiet des Landschaftsplanes Nr. 4 „Driburger Land“ umfasst das gesamte Stadtgebiet von Bad Driburg außerhalb der bebauten Ortslagen mit den Gemarkungen

Alhausen, Bad Driburg, Dringenberg, Erpentrup, Herste, Kühlsen, Langeland, Neuenheerse, Pömsen und Reelsen.

Das Plangebiet des Landschaftsplanes Nr. 5 „Nieheim“ umfasst das gesamte Stadtgebiet von Nieheim außerhalb der bebauten Ortslagen mit den Gemarkungen Entrup, Erwitzen, Eversen, Himmighausen, Holzhausen, Merlsheim, Nieheim, Oeynhausen, Schönenberg und Sommersell.

Die Abgrenzung der Plangebiete sind in der dieser Bekanntmachung beigefügten Kartenunterlage kenntlich gemacht worden. Die Änderungen beziehen sich auf die Punkte 12 und 21 der jeweiligen Regelungskataloge der benannten Landschaftspläne hinsichtlich des Umganges mit Dauergrünland sowie des erstmaligen Einsatzes von Pflanzenbehandlungsmitteln auf Flächen im öffentlichen Eigentum. An den Festsetzungen und Abgrenzungen in den Karten der benannten Landschaftspläne wurden keine Änderungen vorgenommen.

Die 1. Änderung der Landschaftspläne Nr. 3b „Warburg – Teilplan West“ und Nr. 5 „Nieheim“ sowie die 2. Änderung der Landschaftspläne Nr. 3 „Warburger Börde mit Diemeltal“ und Nr. 4 „Driburger Land“ können bei der Kreisverwaltung Höxter, Abt. Umweltschutz und Abfallwirtschaft, Moltkestraße 12, 37671 Höxter während der Dienststunden montags bis donnerstags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 7:30 Uhr bis 12.30 Uhr von jedermann eingesehen werden. Während der Corona-Pandemie ist dies aktuell nur mit vorheriger Terminabsprache möglich. Darüber hinaus werden die rechtskräftig geänderten Landschaftspläne auf der Internetseite des Kreises Höxter (www.kreis-hoexter.de) zur Einsicht bereitgestellt.

Im Rahmen der 1. Änderung der Landschaftspläne Nr. 3b „Warburg – Teilplan West“ und Nr. 5 „Nieheim“ sowie der 2. Änderung der Landschaftspläne Nr. 3 „Warburger Börde mit Diemeltal“ und Nr. 4 „Driburger Land“ lagen keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen in Folge der Änderungen vor. Aus diesem Grund wurde gemäß § 9 (2) LNatSchG NRW auf die erneute Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (SUP) verzichtet.

Hinweis:

Die Vorschriften über die Aufstellung des Landschaftsplans gelten auch für seine Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung (§ 20 Abs. 1 LNatSchG NRW).

Nach § 21 Abs. 1 LNatSchG NRW ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 15, § 17 oder § 20 Absatz 2 Satz 2 verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 17

- Absatz 2 Satz 3 oder des § 20 Absatz 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind oder
2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

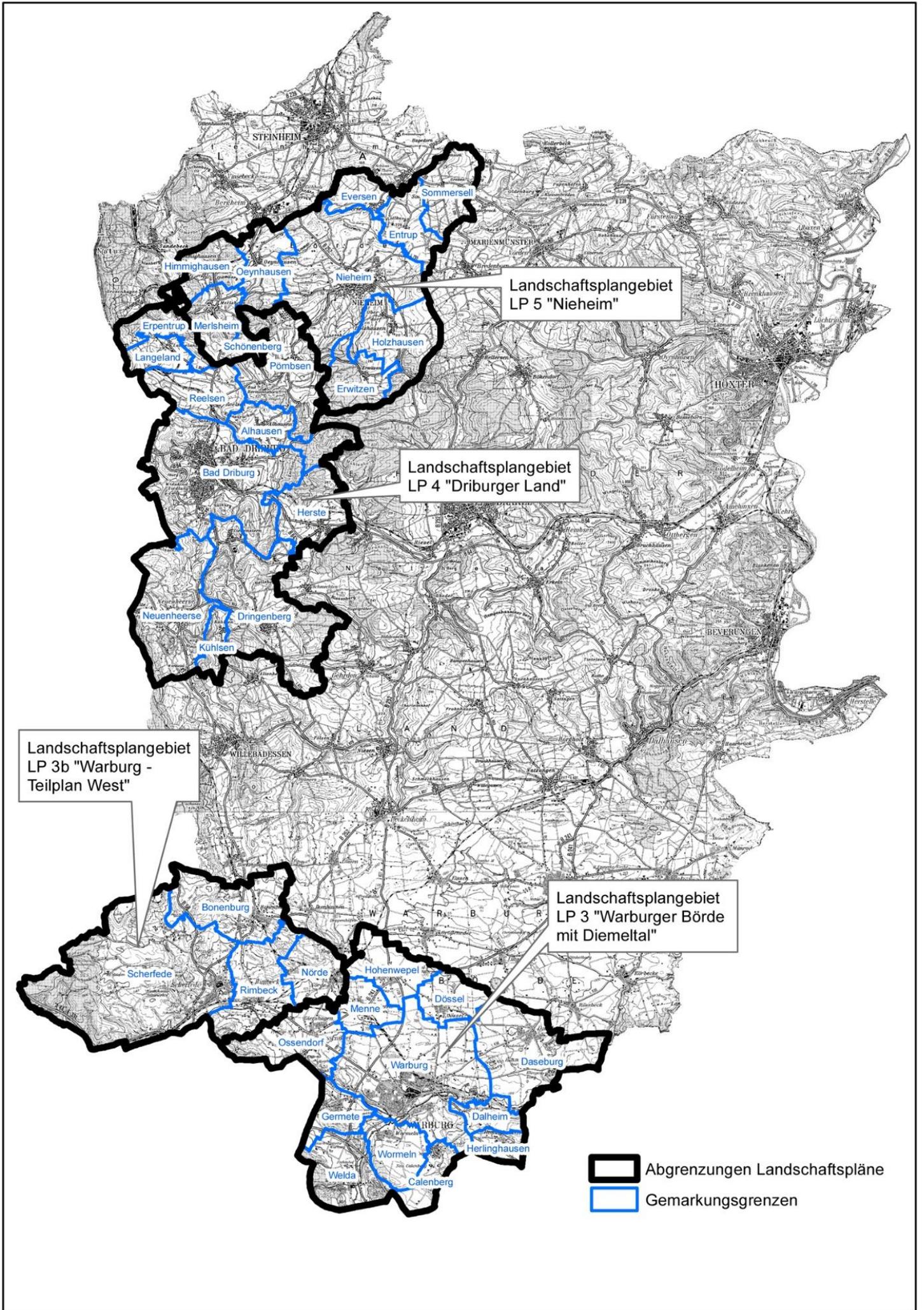
Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend (§ 21 Abs. 2 LNatSchG NRW).

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans sind nach § 21 Abs. 3 LNatSchG NRW

1. eine Verletzung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Absatz 2,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

KREIS HÖXTER
Der Landrat
Abt. Umweltschutz und Abfallwirtschaft
Az.: 44.3.4 LP3/LP3b/LP4/LP5

Höxter, den 01.09.2021
Michael Stickeln
Landrat



Landschaftsplangebiet
LP 5 "Nieheim"

Landschaftsplangebiet
LP 4 "Driburger Land"

Landschaftsplangebiet
LP 3b "Warburg -
Teilplan West"

Landschaftsplangebiet
LP 3 "Warburger Börde
mit Diemelta"

Abgrenzungen Landschaftspläne
Gemarkungsgrenzen